



Viehwirtschaft und tierische Erzeugnisse

Viehbestände

- Rinder**
- Schweine**
- Schafe**

Stand: 3. November 2022
Endgültige Ergebnisse



2021

2022

2023



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat März 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Herr Dr. Straube Telefon: 0345 2138-715
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
Twitter: [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2022
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Bezug: Preis: 2,50 Euro; 3C310
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6C310

Statistischer Bericht



Viehbestände und
tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2022
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Schaubilder	
- Viehbestände im November 2022	4
- Rinder im November 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	5
- Schweine im November 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	12
Tabellen	
1. Entwicklung des Rinderbestandes in Sachsen-Anhalt	6
2. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2022	7
3. Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen und Rinderrassen am 3. November 2022	8
4. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände am 3. November 2022 nach Kreisen	10
5. Entwicklung der schweinehaltenden Betriebe und Schweinebestände in Sachsen-Anhalt	13
6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2022 nach ausgewählten Merkmalen	14
7. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	16
8. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	16
9. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine	16
10. Entwicklung der schafehaltenden Betriebe und Schafbestände in Sachsen-Anhalt	17
11. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	17

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zu den endgültigen Ergebnissen der Erhebung über die Rinder-, Schweine- und Schafbestände zum Stichtag 3. November 2022.

Erläuterungen und Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt:

Über die folgenden Links gelangen Sie zum jeweiligen Qualitätsbericht:

[Erhebung über die Rinderbestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-rinder.pdf?__blob=publicationFile

[Erhebung über die Schweinebestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schweine.pdf?__blob=publicationFile

[Erhebung über die Schafbestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schafe.pdf;jsessionid=B041B4D63A9E6D286669AF47B6F222BE.internet742?__blob=publicationFile

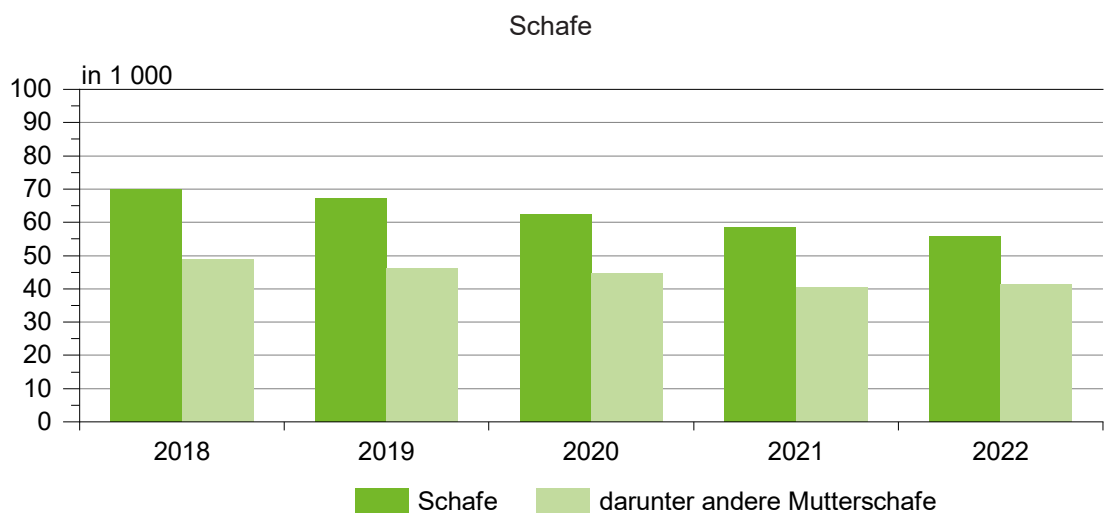
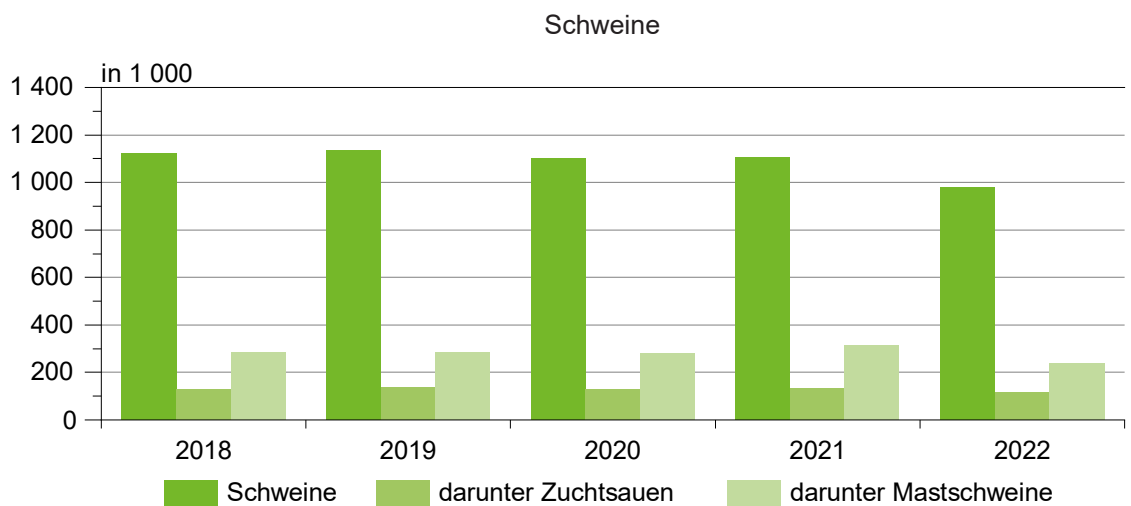
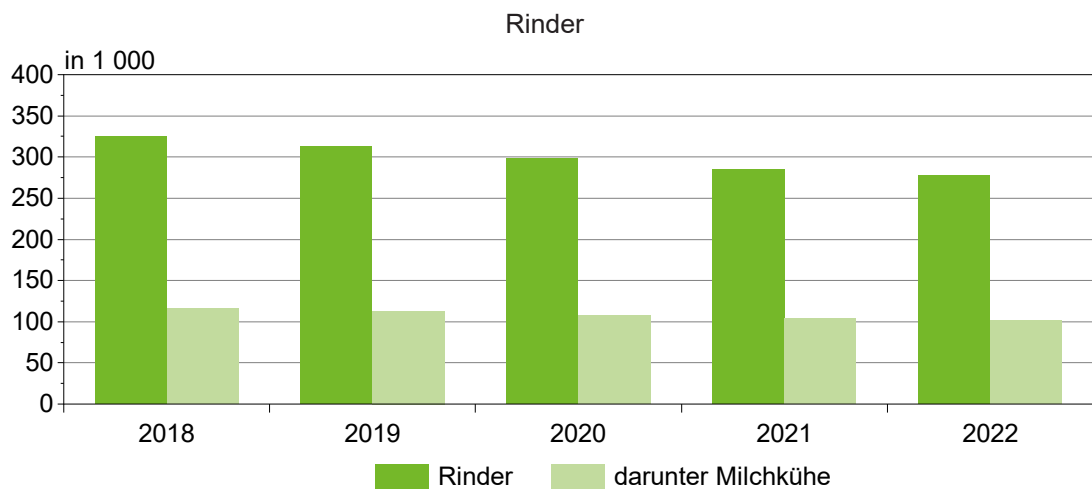
Die Fragebögen zur Erhebung über die Schweinebestände und zur Erhebung über die Schafbestände sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

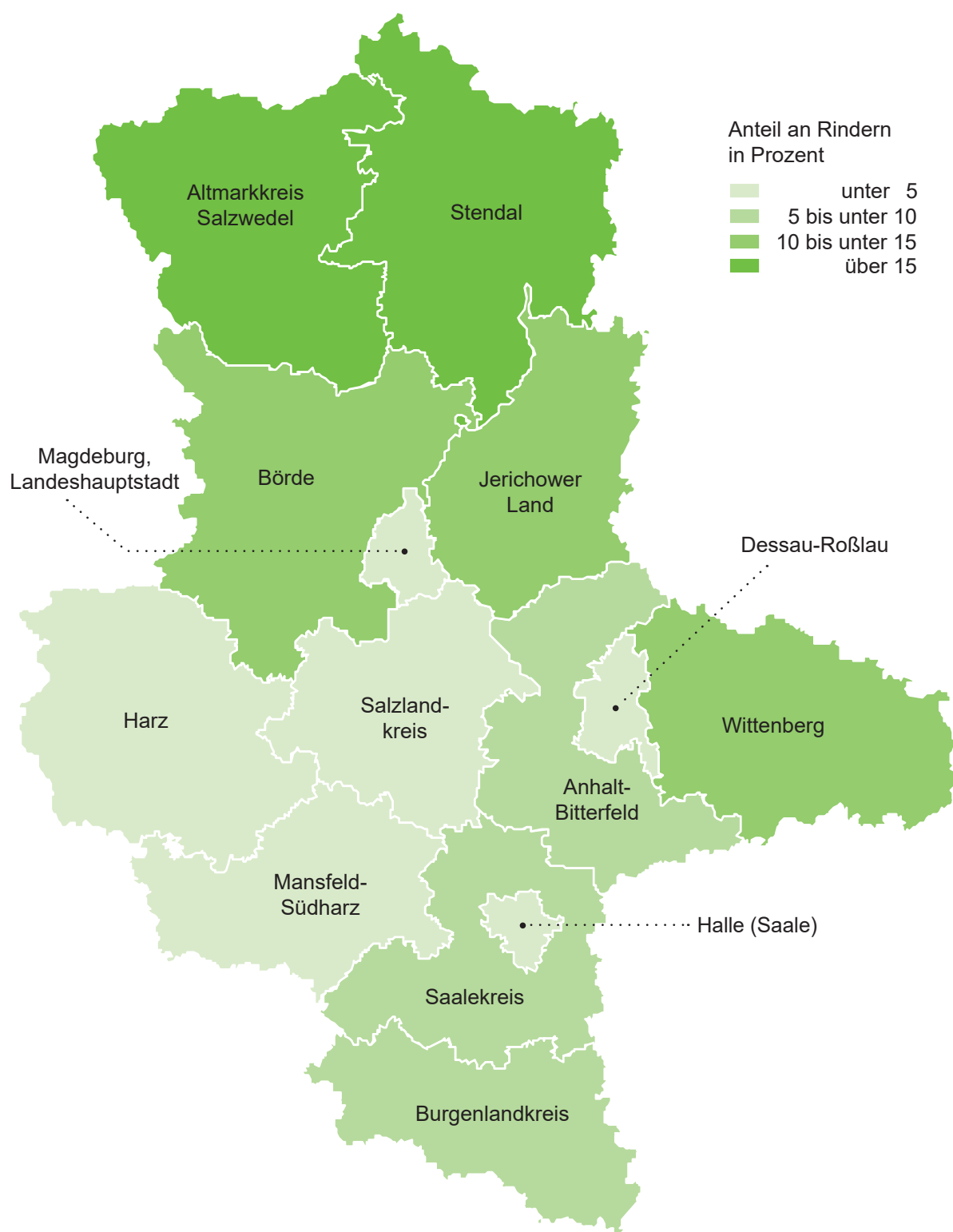
- genau Null oder auf Null geändert
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, Zahlenwert nicht sicher genug

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

Viehbestände im November des Jahres



**Anteil an Rindern insgesamt im November 2022
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



1. Entwicklung des Rinderbestandes in Sachsen-Anhalt

Haltung/Viehart	Haltungen/Viehbestand im November				
	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl				
	Haltungen mit Rindern¹				
Insgesamt	2 958	2 882	2 917	2 915	2 896
Kälber und Jungrinder zusammen	2 170	2 127	2 066	2 035	2 040
Kälber bis einschl. 8 Monate					
männlich	1 508	1 454	1 414	1 343	1 319
weiblich	1 609	1 570	1 469	1 436	1 428
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr					
männlich	717	724	703	706	676
weiblich	1 053	1 039	1 023	1 030	1 042
Rinder von mehr als 1 Jahr und unter 2 Jahre					
männlich	1 128	1 082	1 117	1 090	1 113
weiblich (nicht abgekalbt)	1 668	1 635	1 597	1 572	1 529
Rinder 2 Jahre und älter					
männlich	1 127	1 077	1 093	1 125	1 139
weiblich (nicht abgekalbt)	1 273	1 177	1 229	1 158	1 164
Milchkühe ²	571	567	553	526	518
sonstige Kühe ²	1 667	1 678	1 664	1 675	1 707
	Rinderbestände¹				
Insgesamt	325 061	312 999	298 506	284 827	278 086
Kälber und Jungrinder bis einschl. 1 Jahr zusammen	91 254	85 493	81 715	77 639	75 590
Kälber bis einschl. 8 Monate	63 393	59 186	56 363	52 647	52 564
Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	27 861	26 307	25 352	24 992	23 026
männlich	5 426	5 048	4 607	4 481	4 004
weiblich	22 435	21 259	20 745	20 511	19 022
zusammen	70 334	69 406	65 569	62 697	60 672
männlich	11 610	10 893	10 203	9 388	9 829
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	58 724	58 513	55 366	53 309	50 843
zum Schlachten	4 094	4 289	4 038	4 145	4 080
Zucht- und Nutztiere	54 630	54 224	51 328	49 164	46 763
Rinder 2 Jahre und älter (ohne Kühe) zusammen	17 435	16 490	15 912	14 370	13 719
männlich	2 639	2 533	2 559	2 649	2 711
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	14 796	13 957	13 353	11 721	11 008
zum Schlachten	708	652	692	574	585
Zucht- und Nutztiere	14 088	13 305	12 661	11 147	10 423
Kühe (abgekalbt) zusammen	146 038	141 610	135 310	130 121	128 105
Milchkühe ²	116 429	113 048	108 103	103 628	101 164
sonstige Kühe ²	29 609	28 562	27 207	26 493	26 941

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf der Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

2. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2022

Tiere	Herdengröße Anzahl von ... bis ...	Haltungen	Tiere
Rinder¹ insgesamt	Insgesamt	2 896	278 086
	1 - 9	1 564	5 631
	10 - 19	323	4 495
	20 - 49	298	9 456
	50 - 99	164	11 535
	100 - 199	175	25 030
	200 - 499	207	66 552
	500 und mehr	165	155 387
Milchkühe ²	zusammen	518	101 164
	1 - 9	192	424
	10 - 19	26	396
	20 - 49	34	1 135
	50 - 99	43	3 310
	100 - 199	60	8 647
	200 - 499	99	31 042
	500 und mehr	64	56 210
sonstige Kühe ²	zusammen	1 707	26 941
	1 - 9	1 217	3 584
	10 - 19	183	2 511
	20 - 49	169	5 199
	50 - 99	88	5 977
	100 und mehr	50	9 670
Kälber und Jungrinder	zusammen	2 040	75 590
	1 - 9	1 262	3 754
	10 - 19	177	2 451
	20 - 49	210	6 940
	50 - 99	165	11 781
	100 und mehr	226	50 664
männliche Rinder von mehr als 1 Jahr	zusammen	1 703	12 540
	1 - 9	1 518	3 384
	10 - 19	82	1 070
	20 - 49	54	1 627
	50 - 99	25	1 685
	100 und mehr	24	4 774

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

3. Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen

Rinderrassen	Rinder insgesamt	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr
		männlich	weiblich	männlich
Milchnutzungsrasen				
Zusammen	193 370	4 317	27 680	1 262
davon				
Holstein-Schwarzbunt	183 331	3 955	26 183	1 124
Holstein-Rotbunt	5 162	139	835	45
Kreuzung Milchrind mit Milchrind	4 264	203	502	.
Angler	70	.	.	-
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	15	.	.	.
sonstige	528	.	.	4
Fleischnutzungsrasen				
Zusammen	55 491	6 499	6 732	1 657
davon				
Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind	24 291	3 243	3 338	646
Limousin	3 377	418	403	93
Charolais	3 166	342	363	63
Fleischfleckvieh	10 473	1 104	1 230	298
Deutsche Angus	5 378	636	583	245
Galloway	1 998	164	154	48
Highland	1 356	100	119	24
Büffel/Bisons	409	18	22	4
sonstige	5 043	474	520	236
Doppelnutzungsrasen (Milch/Fleisch)				
Zusammen	29 225	2 918	4 418	1 085
davon				
Fleckvieh	3 974	356	467	222
Braunvieh	269	72	.	.
Kreuzung Fleischrind mit Milchrind	13 835	1 749	2 751	646
Doppelnutzung Rotbunt	.	-	.	-
Sonstige Kreuzungen	9 038	543	960	139
Gelbvieh	11	-	-	-
Vorderwälder	.	-	-	-
sonstige	2 068	198	224	.

¹ nicht abgekalbt

und Rinderrassen am 3. November 2022

Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	Rinder von mehr als 1 bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter		Kühe
	weiblich	männlich	weiblich ¹	männlich	
Milchnutzungsrassen					
14 907	2 421	39 646	241	7 500	95 396
14 136	2 120	37 696	188	7 054	90 875
416	87	946	15	234	2 445
.	192	909	20	185	1 888
.	.	.	-	.	28
.	-	3	.	-	6
69	154
Fleischnutzungsrassen					
2 173	4 428	6 425	2 094	2 386	23 097
877	1 981	2 921	394	888	10 003
150	363	456	121	190	1 183
109	194	364	121	156	1 454
445	560	1 160	281	430	4 965
247	536	691	158	241	2 041
60	173	174	288	151	786
24	133	114	178	83	581
7	26	29	55	4	244
254	462	516	498	243	1 840
Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)					
1 942	2 980	4 772	376	1 122	9 612
328	492	691	39	216	1 163
4	65	14	5	.	.
1 112	1 656	2 179	169	478	3 095
.	-	5	-	.	13
419	352	1 621	49	305	4 650
-	-	-	-	.	.
.	-	-	-	-	-
.	415	262	114	109	599

¹ nicht abgekalbt

4. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einheit	Insgesamt ¹	Haltung mit		
				Milchkühen ²	sonstigen Kühen ²	Kälbern bis einschl. 8 Monate
						männlich
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	Haltungen	29	3	22	14
		Anzahl der Tiere	1 341	.	.	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	Haltungen	5	-	4	2
		Anzahl der Tiere	.	-	.	.
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Haltungen	7	1	4	1
		Anzahl der Tiere
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	Haltungen	415	103	236	209
		Anzahl der Tiere	50 609	18 483	4 079	1 882
15 082	Anhalt-Bitterfeld	Haltungen	185	24	99	73
		Anzahl der Tiere	16 429	6 061	1 353	729
15 083	Börde	Haltungen	308	49	199	131
		Anzahl der Tiere	30 364	11 334	3 165	1 609
15 084	Burgenlandkreis	Haltungen	320	42	206	129
		Anzahl der Tiere	20 065	10 091	1 487	978
15 085	Harz	Haltungen	195	26	117	85
		Anzahl der Tiere	12 085	3 414	1 914	806
15 086	Jerichower Land	Haltungen	176	37	104	101
		Anzahl der Tiere	28 719	9 116	3 768	1 689
15 087	Mansfeld-Südharz	Haltungen	216	12	146	88
		Anzahl der Tiere	9 437	2 415	1 885	523
15 088	Saalekreis	Haltungen	161	29	87	68
		Anzahl der Tiere	16 273	5 874	829	585
15 089	Salzlandkreis	Haltungen	148	20	81	57
		Anzahl der Tiere	5 700	.	.	670
15 090	Stendal	Haltungen	438	123	258	234
		Anzahl der Tiere	51 265	18 515	5 533	2 620
15 091	Wittenberg	Haltungen	293	49	144	127
		Anzahl der Tiere	35 258	14 213	1 813	1 501
15	Sachsen-Anhalt	Haltungen	2 896	518	1 707	1 319
		Anzahl der Tiere	278 086	101 164	26 941	13 734

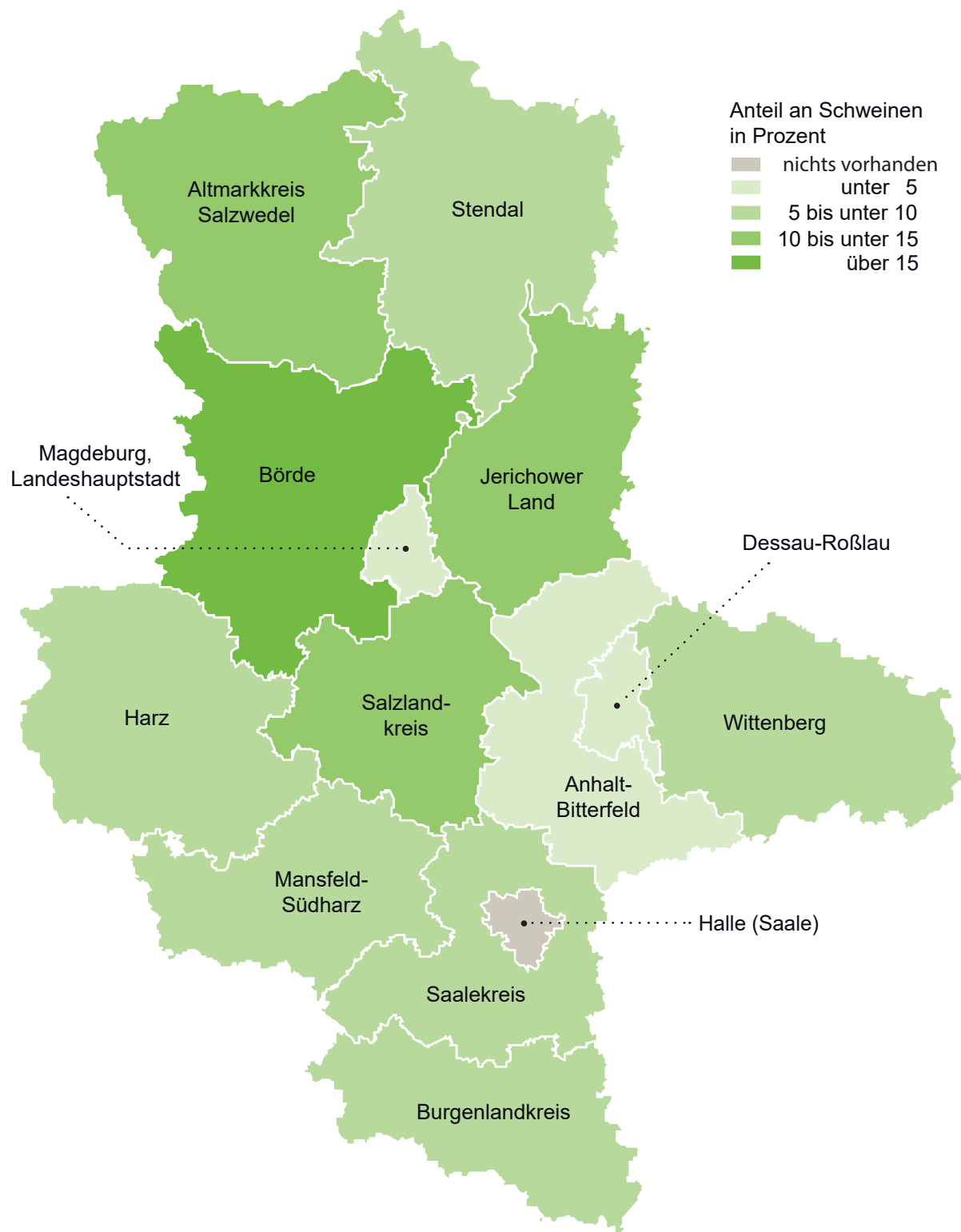
¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

Rinderbestände am 3. November 2022 nach Kreisen

Haltung mit							Schl. Nr.
Kälbern bis einschl. 8 Monate	Jungrindern von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr		Rindern von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rindern 2 Jahre und älter		
weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich ³	männlich	weiblich ³	
14	8	11	13	22	8	10	15 001
.	
2	2	3	1	2	2	1	15 002
.	.	4	
1	-	1	1	2	3	3	15 003
.	-	7	
227	81	168	154	247	146	199	15 081
7 580	317	3 945	1 082	10 847	373	2 021	
90	43	63	76	81	77	66	15 082
2 285	316	1 032	1 013	2 943	133	564	
151	72	107	106	164	119	125	15 083
3 975	448	1 947	1 488	5 090	245	1 063	
134	62	106	110	163	106	107	15 084
2 162	346	897	709	2 461	184	750	
86	40	53	76	89	79	68	15 085
1 868	194	731	281	2 073	244	560	
104	54	78	67	105	91	72	15 086
4 266	352	1 778	1 027	5 543	249	931	
92	55	55	92	96	110	80	15 087
1 067	179	705	392	1 617	308	346	
76	33	57	69	81	62	62	15 088
2 695	206	1 426	517	3 502	128	511	
46	30	34	63	69	55	44	15 089
583	359	218	638	890	89	209	
267	127	203	179	258	184	213	15 090
6 753	742	3 539	1 514	8 702	514	2 833	
138	69	103	106	150	97	114	15 091
5 389	475	2 700	951	6 818	218	1 180	
1 428	676	1 042	1 113	1 529	1 139	1 164	15
38 830	4 004	19 022	9 829	50 843	2 711	11 008	

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

**Anteil an Schweinen insgesamt im November 2022
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



5. Entwicklung der schweinehaltenden Betriebe und Schweinebestände in Sachsen-Anhalt

Tierkategorie	Betriebe/ Viehbestand im November				
	2018	2019 ¹	2020 ¹	2021 ¹	2022 ¹
	Anzahl	Anzahl in Tausend			
	Betriebe mit Schweinen				
Insgesamt	207	0,2	0,2	0,2	0,2
Ferkel	119	0,1	0,1	0,1	0,1
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	141	0,1	0,1	0,1	0,1
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	151	0,1	0,1	0,2	0,1
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	130	0,1	0,1	0,1	0,1
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	131	0,1	0,1	0,1	0,1
110 kg und mehr Lebendgewicht	96	0,1	0,1	0,1	0,1
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	109	0,1	0,1	0,1	0,1
Zuchtsauen zusammen	108	0,1	0,1	0,1	0,1
Jungsauen	82	0,1	0,1	0,1	0,1
andere Sauen	96	0,1	0,1	0,1	0,1
nicht trächtige Jungsauen	79	0,1	0,1	0,1	0,1
nicht trächtige andere Sauen	77	0,1	0,1	0,1	0,1
Eber zur Zucht ²	76	0,1	0,1	0,1	0,1
	Schweinebestände				
Insgesamt	1 125 227	1 133,7	1 101,3	1 103,3	976,3
Ferkel und Jungschweine (bis 50 kg Lebendgewicht) zusammen	710 804	708,5	693,7	655,6	620,9
Ferkel	475 382	492,7	505,2	468,3	406,4
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	235 422	215,8	188,5	187,2	214,5
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	287 417	286,6	278,7	315,7	238,2
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	132 507	116,5	126,1	138,4	102,4
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	121 826	144,0	118,0	146,1	105,4
110 kg und mehr Lebendgewicht	33 084	26,1	34,6	31,2	30,4
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	127 006	138,7	128,8	132,0	117,2
Zuchtsauen zusammen	126 283	137,8	128,0	131,2	116,5
trächtige Sauen zusammen	94 343	103,2	91,5	90,1	82,8
Jungsauen	18 297	21,8	18,5	17,3	16,2
andere Sauen	76 046	81,4	73,0	72,8	66,6
nicht trächtige Sauen zusammen	31 940	34,5	36,5	41,2	33,7
Jungsauen	15 771	16,0	16,2	21,7	15,9
andere Sauen	16 169	18,5	20,3	19,4	17,8
Eber zur Zucht ²	723	0,8	0,8	0,8	0,7

¹ repräsentative Befragung² einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg

6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	Davon		
		insgesamt	darunter			Ferkel	Jung- schweine bis unter 50 kg Lebend- gewicht	Mast- schweine (einschl. ausge- mertzter Zuchttiere) zusammen
			Betriebe mit Zucht- schweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mast- schweinen				
Anzahl in Tausend								
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	/	0,0	/	/	0,3	0,1	/
15 002	Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-	-
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	/	-	/	/	-	/	/
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	0,0	0,0	0,0	109,9	54,9	20,8	19,4
15 082	Anhalt-Bitterfeld	/	0,0	/	47,8	22,1	11,5	/
15 083	Börde	0,0	0,0	0,0	162,0	72,7	26,6	42,2
15 084	Burgenlandkreis	0,0	0,0	/	82,1	38,8	16,2	18,2
15 085	Harz	0,0	-	0,0	55,6	/	11,8	41,8
15 086	Jerichower Land	0,0	0,0	0,0	138,8	72,0	27,3	19,0
15 087	Mansfeld-Südharz	0,0	0,0	/	75,8	38,9	17,8	6,2
15 088	Saalekreis	0,0	0,0	0,0	69,3	13,2	23,9	25,8
15 089	Salzlandkreis	0,0	0,0	/	115,3	47,6	35,5	/
15 090	Stendal	0,0	0,0	0,0	56,6	24,5	12,1	/
15 091	Wittenberg	0,0	0,0	/	61,4	19,3	10,8	26,5
15	Sachsen-Anhalt	0,2	0,1	0,1	976,3	406,4	214,5	238,2

am 3. November 2022 nach ausgewählten Merkmalen

Davon												Schl. Nr.
davon			Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht									
50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	80 bis unter 110 kg Lebend- gewicht	110 kg Lebend- gewicht und mehr	Zuchtsauen							Eber zur Zucht		
			zu- sammen	trächtig			nicht trächtig					
				Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen	Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen			
Anzahl in Tausend												
/	/	/	0,2	0,0	0,0	0,0	.	.	0,1	0,0	15 001	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 002	
/	/	/	-	-	-	-	-	-	-	-	15 003	
8,9	6,7	3,8	14,8	1,8	7,8	9,6	3,1	2,1	5,2	0,0	15 081	
/	/	0,4	7,1	/	3,6	4,7	1,0	1,5	2,4	0,0	15 082	
17,6	20,7	3,9	20,5	3,3	12,5	15,8	2,1	2,5	4,7	0,0	15 083	
7,8	4,8	5,6	8,9	0,9	6,6	7,5	0,5	0,9	1,4	0,0	15 084	
15,6	19,7	6,5	-	-	-	-	-	-	-	-	15 085	
9,9	7,7	1,3	20,3	3,0	11,6	14,6	1,8	3,8	5,6	0,2	15 086	
1,7	/	1,8	12,8	0,7	7,6	8,4	.	.	4,5	0,0	15 087	
9,7	12,8	/	6,3	1,1	2,8	3,9	1,0	1,4	2,4	0,0	15 088	
/	/	1,2	14,9	2,8	8,1	10,9	0,8	3,2	4,0	0,0	15 089	
5,6	/	/	6,1	0,9	3,1	4,1	1,1	1,0	2,1	0,0	15 090	
13,8	12,4	0,3	4,5	0,5	2,7	3,2	0,7	0,6	1,3	0,3	15 091	
102,4	105,4	30,4	116,5	16,2	66,6	82,8	15,9	17,8	33,7	0,7	15	

7. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend								
1 - 99	0,0	/	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	/
100 - 249	0,0	2,4	0,0	0,0	/	/	0,0	2,2
250 - 499	0,0	3,7	/	/	-	-	0,0	2,8
500 - 999	0,0	10,4	0,0	0,9	0,0	1,0	0,0	8,5
1 000 und mehr	0,1	959,0	0,1	114,7	0,1	405,1	0,1	439,3
Insgesamt	0,2	976,3	0,1	116,5	0,1	406,4	0,2	453,4
darunter:								
1 000 - 1 999	0,0	31,8	0,0	1,2	0,0	4,9	0,0	25,8
2 000 - 4 999	0,0	88,7	0,0	10,0	0,0	28,0	0,0	50,7
5 000 und mehr	0,1	838,5	0,0	103,5	0,0	372,2	0,1	362,8

8. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen

Betriebe mit von ... bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
1 - 49	0,0	3,6	0,0	0,1
50 - 99	/	/	/	/
100 - 249	0,0	9,6	0,0	1,1
250 - 499	0,0	22,6	0,0	3,5
500 und mehr	0,1	655,2	0,1	111,7
Insgesamt	0,1	691,4	0,1	116,5

9. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine

Betriebe mit von ... bis ... Mastschweinen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
unter 100	0,0	22,7	0,0	1,2
100 - 399	0,0	/	0,0	4,4
400 - 999	0,0	92,9	0,0	17,7
1 000 - 1 999	0,0	117,7	0,0	41,7
2 000 - 4 999	0,0	193,4	0,0	56,6
5 000 und mehr	0,0	192,9	0,0	116,5
Insgesamt	0,1	631,7	0,1	238,2
darunter:				
1 000 und mehr	0,1	504,0	0,1	214,8

10. Entwicklung der schafehaltenden Betriebe und Schafbestände in Sachsen-Anhalt

Merkmal	Betriebe/Viehbestand im November				
	2018	2019	2020	2021	2022
	Anzahl in Tausend				
	Betriebe mit Schafen				
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
Milchschafe	/	/	0,0	0,0	0,0
andere Mutterschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Schafböcke	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
andere Schafe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	Schafbestände				
Insgesamt	69,8	67,3	62,4	58,3	55,8
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	49,2	46,7	44,9	40,9	41,6
davon					
Milchschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
andere Mutterschafe	48,9	46,3	44,5	40,5	41,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	18,7	19,0	15,7	14,8	12,6
Schafböcke	1,0	1,0	1,0	0,9	0,8
andere Schafe	/	0,7	/	/	/

11. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2022 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schafen	Schafe insgesamt	
	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend	
1 - 49	0,1	2,9
50 - 499	0,1	22,7
500 und mehr	0,0	30,1
Insgesamt	0,3	55,8
darunter		
500 - 999	0,0	18,0
1 000 und mehr	0,0	12,1

**Erhebung über die Schafbestände
am 3. November 2022**

ESA

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb keine oder weniger als 20 Schafe hält.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

1	1	2	8
---	---	---	---

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2022 ¹

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankreuzen.	0359	<input type="checkbox"/> 1
Falls die Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.		<input type="checkbox"/> 2

Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.

		Code	Anzahl
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind ²	0352	_____
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe ³	0353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) ⁴	0355	_____
	Schafböcke zur Zucht ⁵	0356	_____
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.</i>	0350	_____

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind, ist der 3. November 2022. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schafe**

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schafe**

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mituzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mituzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände werden bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordination des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Erhebung über die Schweinebestände
am 3. November 2022**
ESB

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen befragt.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 6 5 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schweinebestände am 3. November 2022 1

	Code	
Es werden vorübergehend keine Schweine gehalten.	0345	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung. </div>
Die Schweinehaltung wurde vollständig eingestellt.		

	Code	Anzahl der Schweine
Ferkel (einschließlich Saugferkel) 2	0331	_____
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht 2	0338	_____
Mastschweine 2 3	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	0339 _____
	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht ...	0340 _____
	110 kg und mehr Lebendgewicht	0341 _____
Eber zur Zucht 4 5	0342	_____
Zuchtsauen 4	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	0333 _____
	andere trächtige Sauen	0334 _____
	Jungsauen noch nicht trächtig	0335 _____
	andere nicht trächtige Sauen 6	0336 _____
Schweine insgesamt Summe = Code 0331 bis 0336.	0330	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Der Stichtag, zu dem die Schweinebestände anzugeben sind, ist der 3. November 2022. Betriebe, die zum Stichtag die Schweinehaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0345 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**

Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften,

Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**

Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

2 Code 0331, 0338 bis 0341

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

3 Code 0339 bis 0341

Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

4 Code 0333 bis 0336, 0342

Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

5 Code 0342

Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

6 Code 0336

Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben.

Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen

Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/23	5,50
3 A 4 06	A IV j/2020	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen: Diagnosedaten Jahr 2020	6,50
3 A 4 06	A IV j/21	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen: Diagnosedaten Jahr 2021	6,50
3 A 6 01	A VI j/22	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stichtag: 30.06.2022	8,00
3 C 1 06	C I j/21	Bestockte Rebflächen: Zwischenerhebung Jahr 2021	1,50
3 E 1 02	E I m-11/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-11/22	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2022	2,50
3 G 4 01	G IV m-11/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2022, Januar bis November 2022, vorläufige Ergebnisse	6,50
3 H 1 02	H I j/21	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2021, endgültige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-10/22	Binnenschifffahrt Oktober 2022	4,00
3 L 4 06	L IV j/21	Vererben, Erben und Schenken; Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2021	3,00
3 Q 2 01	Q II j/2020	Abfallwirtschaft Jahr 2020	10,00
3 Q 3 01	Q III j/2020	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2020	4,00
3 Q 4 01	Q IV j/21	Bestimmte klimawirksame Stoffe Jahr 2021	4,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3C310



C III
j/22